

REPUBLIC ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMTA-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 603.431/2-V/4/90

An das
Präsidium des Nationalrates1010 W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi.	48 - GE 9/90
Datum:	29. AUG. 1990
Verteilt	31.8.90 <i>aus</i>

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

ROSENMAYR

2228

in Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Bundesgesetz über die Umweltkontrolle geändert wird;
Umweltinformation

Als Beilage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu einem Gesetzesentwurf
des Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie, mit dem
das Bundesgesetz über die Umweltkontrolle geändert wird.

24. August 1990
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Numeis



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 603.431/2-V/4/90

An das
Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und Familie

1010 W i e n

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

ROSENMAYR

2822

03 4761/3-II/4/90
31. Mai 1990

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Bundesgesetz über die Umweltkontrolle geändert wird

Zu dem mit der oz Note übermittelten Gesetzesentwurf teilt das
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst folgendes mit:

I.

Ziel des vorliegenden Gesetzesentwurfes ist es, durch die
Novellierung des Umweltkontrollgesetzes die darin festgelegten
Verpflichtungen des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und
Familie zur Erhebung von Umweltdaten, zur Führung einer
Umweltdatenbank sowie zur Veröffentlichung von Umweltdaten zu
präzisieren. Weiters soll ein - neben dem gemäß Art 20 Abs. 4
B-VG gewährleistetes - subjektives Recht auf freien Zugang zu
Umweltdaten für jedermann bei allen mit Aufgaben der
Bundesverwaltung betrauten Organen geschaffen und zu diesem
Zweck durch eine Verfassungsbestimmung auch das in § 1 DSG
verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Datenschutz
eingeschränkt werden.

II. Kompetenzrechtliche Erwägungen

1. Die Erläuterungen zum vorliegenden Gesetzesentwurf gehen zutreffend davon aus, daß die Führung einer Umweltdatenbank sowie die Veröffentlichung von Umweltdaten Akte der Privatwirtschaftsverwaltung darstellen. Die Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers zur Regelung dieser Angelegenheit - und zwar in bezug auf alle Umweltdaten - kann daher auf Art. 17 B-VG gestützt werden (siehe hiezu auch den AB zum Umweltkontrollgesetz, 539 BlgNR 16. GP, 2).

Soweit jedoch im Entwurf eine gesetzlich statuierte Übermittlungs- und Meldepflicht vorgesehen ist (§ 19), kann dies vom Bundesgesetzgeber nur im Rahmen seines Kompetenzbereiches, also nur bezüglich jener Umweltdaten festgelegt werden, die für die Besorgung von Aufgaben von Bedeutung sind, zu deren Regelung auch der Bundesgesetzgeber zuständig ist.

2. Auch die Kompetenz zur Schaffung eines subjektiven Rechts auf Auskunftserteilung in bestimmten Bereichen der Verwaltung richtet sich danach, welcher Gesetzgeber zur Regelung der Materie zuständig ist. Von diesem Grundsatz ist der Gesetzgeber etwa bei Erlassung des § 33b Abs. 11 WRG idF der WRG-Novelle 1990, BGBl.Nr. 252, ausgegangen. Die Regelung einer Auskunftspflicht in dem in § 16 Abs. 1 des Entwurfes umschriebenen Bereich ist daher nach Auffassung des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst in kompetenzrechtlicher Hinsicht zulässig.

In diesem Zusammenhang ist aber darauf hinzuweisen, daß die in den §§ 16ff des Entwurfes enthaltenen Regelungen keine Ausführung des in Art. 20 Abs. 4 B-VG verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts auf Auskunftserteilung darstellen, sondern unabhängig und neben diesem in den Auskunftspflichtgesetzen näher geregelten Recht als "besondere Auskunftspflicht" iSd § 5 Abs. 2 des Auskunftspflichtgesetzes bestehen sollen.

- 3 -

Zur Ausführung dieses Rechts wäre der Bundesgesetzgeber nämlich gemäß Art. 20 Abs. 4 zweiter Satz B-VG nur in bezug auf die Erteilung von Auskünften durch Bundesorgane zuständig, während die Regelung der Auskunftserteilung durch Organe der Länder und Gemeinden sowie der durch die Landesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung gemäß Art. 20 Abs. 4 B-VG nur in der Grundsatzgesetzgebung Bundessache, in der Ausführungsgesetzgebung und in der Vollziehung hingegen Landessache ist.

3. Der dem Bundesgesetzgeber zur Verfügung stehende Kompetenzbereich wird durch den Gesetzesentwurf insoferne nicht ganz ausgeschöpft, als in § 16 des Entwurfes jene Umweltdaten genannt sind, die den mit Aufgaben der Bundesverwaltung betrauten Organen "in Vollziehung von Bundesgesetzen bekanntgeworden sind". Damit sind jene Umweltdaten nicht miteinbezogen, die den Organen der Verwaltung in jenen Angelegenheiten bekannt geworden sind, in denen die Gesetzgebung dem Bund, aber die Vollziehung den Ländern zusteht (insb. Art. 11 Abs. 1 B-VG). Wollte man auch diese Umweltdaten - in kompetenzrechtlich zulässiger Weise - erfassen, so müsste sich der Gesetzesentwurf auf jene Umweltdaten beziehen, "die den Organen der Verwaltung in Vollziehung von Bundesgesetzen bekanntgeworden sind". Eine solche Ausdehnung erscheint im Lichte des Art 7 B-VG auch sachlich geboten.

4. Die in § 16 des Gesetzesentwurfes vorgeschlagene Auskunftspflicht ist weitgehend nach dem Vorbild des Auskunftspflichtgesetzes, BGBl.Nr. 287/1987, gestaltet. In inhaltlicher Hinsicht wird insoferne darüber hinausgegangen, als die Auskunftspflicht durch die Übergabe von Abschriften oder Ablichtungen (§ 17 Abs.3) oder durch Bekanntgabe von elektronischen Datenträgern (§ 17 Abs.4) erfüllt werden soll. Der Entwurf orientiert sich dabei an Art. 4 des endgültigen Entwurfes der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über den freien Zugang zu Informationen über

- 4 -

die Umwelt (KOM (90) 91 endg. vom 19. März 1990). Er geht in dieser Hinsicht über die im Auskunftspflichtgesetz normierte Auskunftspflicht hinaus, welche weder das Recht auf Akteneinsicht einschließt (siehe das Erk. des Verwaltungsgerichtshofs vom 19.9.1989, 88/14/0198) noch ein Recht auf Auskunftserteilung in Fragen gewährt, die Gegenstand eines Verwaltungsverfahrens sind, welches über Initiative einer Partei in Gang gesetzt werden könnte (siehe das Erk. des Verwaltungsgerichtshofes vom 7.11.1988, 88/10/0116; siehe auch den in den EB zur RV des Auskunftspflichtgesetzes umschriebenen Umfang der Auskunftspflicht, den auch der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 12.7.1989, 88/01/0218, als zutreffend bezeichnet). Auch ist die in Art. 20 Abs. 4 B-VG enthaltene Einschränkung, daß eine Auskunft dann nicht erteilt werden muß, wenn dadurch die Besorgung der übrigen Aufgaben der Verwaltung wesentlich beeinträchtigt würde, im Gesetzesentwurf nicht enthalten. Vor allem das Wegfallen dieser Einschränkung könnte in rechtspolitischer Hinsicht als fragwürdig erscheinen.

Diese derart an der Materienkompetenz des Bundesgesetzgebers orientierte Ausdehnung der Auskunftspflicht hat nun freilich den Nachteil, daß damit Auskünfte betreffend Umweltdaten in Angelegenheiten, welche in die Gesetzgebungskompetenz der Länder fallen, von der beabsichtigten Ausdehnung der Auskunftspflicht ausgenommen sind.

Angesichts des sehr weiten Begriffs der in § 15 des Entwurfes definierten "Umweltdaten" ist auch damit zu rechnen, daß es bei der Vollziehung des Gesetzes zu Abgrenzungsschwierigkeiten mit Verfahren nach den Auskunftspflichtgesetzen kommen wird, wobei auch § 5 Abs. 2 des Auskunftspflichtgesetzes (Grundsatz der Subsidiarität der Auskunftspflicht nach dem Auskunftspflichtgesetz im Verhältnis zu besonderen Auskunftspflichten) diese Schwierigkeiten nicht lösen kann.

- 5 -

III. Amtsverschwiegenheit und Datenschutz

Der Entwurf sieht in § 16 Abs. 2 und 3 eine Einschränkung des in Art 20 Abs. 3 B-VG normierten Grundsatzes der Amtsverschwiegenheit sowie in § 16 Abs. 2 des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts auf Datenschutz vor.

1. Gemäß Art. 20 Abs. 3 B-VG hat der Bundesgesetzgeber grundsätzlich die Möglichkeit, die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit in bezug auf Umweltdaten im Rahmen seiner Kompetenz - freilich innerhalb der durch den Gleichheitssatz gezogenen Schranken - einzuschränken, womit er auch eine Ausdehnung des in Art. 20 Abs. 4 B-VG verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts auf Auskunftserteilung bewirken kann.
2. Mit § 16 Abs. 2 des Entwurfes wird auch eine verfassungsgesetzliche Einschränkung des Anwendungsbereiches - und damit eine materielle Derogation - des § 1 DSG sowie des Art 8 MRK vorgeschlagen. Dies ist nach Auffassung des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst in verfassungspolitischer Hinsicht nicht zweckmäßig, da es nicht sinnvoll scheint, einer allfälligen, auf Seite 4 der Erläuterungen zum Gesetzesentwurf angesprochenen uneinheitlichen Vollzugspraxis des § 1 DSG mit einer Verfassungsbestimmung entgegenzuwirken. Im Hinblick auf Art. 8 MRK scheint § 16 Abs. 2 überdies bedenklich. Die Formulierung dieser Bestimmung schließt nämlich auch Angaben betreffend das Privat- und Familienleben, die Wohnung und den Briefverkehr nicht ausdrücklich aus. Soweit auch solche Angaben aus der Geheimhaltungspflicht ausgenommen werden sollen, bewirkt sie - wenn dies in Art. 8 Abs. 2 nicht gedeckt ist - eine materielle Derogation des Art. 8 MRK, und würde in dieser Hinsicht ein einseitiges und bedenkliches

- 6 -

Abweichen von der durch die Ratifikation der MRK durch Österreich eingegangenen völkerrechtlichen Verpflichtung bewirken.

Auf eine Verfassungsbestimmung wie in § 16 Abs. 2 des Entwurfes sollte daher verzichtet und das Ordnungssystem der § 1 DSG sowie Art. 8 MRK nicht verlassen werden. Das dem Gesetzesentwurf zugrundeliegende Anliegen kann nämlich grundsätzlich auch ohne eine solche verwirklicht werden.

In den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf (Seite 18ff) wird nämlich zutreffend bemerkt, daß es sich bei bestimmten Umweltdaten - etwa bei Immissionsdaten (also Daten über den Zustand der Luft, des Bodens oder von Gewässern) nicht um Geheimnisse handelt, da diese Daten jedermann, der über geeignete Meßgeräte verfügt (oder lediglich Proben entnimmt und diese untersuchen läßt) frei zugänglich sind. Solche Daten können daher schon begrifflich der Geheimhaltungspflicht des § 1 DSG nicht unterliegen, da nur geheimgehalten werden kann, was ein Geheimnis ist. Auch der Geheimnischarakter von Emissionsdaten wird in den Erläuterungen bezweifelt. Nur ein Teil der in § 15 definierten Umweltdaten unterliegt daher der in § 1 DSG normierten Geheimhaltungspflicht.

Von § 1 DSG sind nämlich zunächst nur solche Daten geschützt, an deren Geheimhaltung ein schutzwürdiges Interesse besteht. Als ein solches schutzwürdiges Interesse sind jedenfalls alle von der Rechtsordnung anerkannten Interessen zu betrachten (Matzka, Datenschutzrecht für die Praxis, 2. Lieferung 1987, zu § 1, S 5 f) wobei es einerseits dem Gesetzgeber verwehrt ist, den nicht schutzwürdigen Bereich beliebig einzuschränken, andererseits aber auch das Grundrecht auf Informationsfreiheit (Art. 10 MRK) die Schutzwürdigkeit ausschließen kann (Dohr - Pollirer - Weiss, Datenschutzgesetz, 1988, S. 5 f). Darüber hinaus kann der Geheimhaltungsanspruch gemäß § 1 Abs. 2 DSG aus den

- 7 -

dort angeführten Gründen beschränkt werden. Das in den Erläuterungen genannte Interesse der Öffentlichkeit an der Bekanntgabe von Umweltdaten, vor allem an aggregierten Daten aber auch an Umweltdaten im Einzelfall, muß zwar grundsätzlich anerkannt werden. Diese Interessen können eine Einschränkung des in § 1 DSG verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts aber nur dann bewirken, wenn die Bekanntgabe von Umweltdaten aus den in Art 8 Abs. 2 MRK genannten Gründen im Sinne eines "zwingenden sozialen Bedürfnisses" notwendig sind. In Frage kommen vor allem die Eingriffstatbestände des Schutzes der Gesundheit, aber auch des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer (Recht auf Informationsfreiheit, Art 10 MRK).

Dieses Interesse an der Bekanntgabe von Umweltdaten hat der Gesetzgeber etwa bei Erlassung des § 33b Abs. 11 WRG gesetzlich anerkannt. Ähnlich wie in dieser Bestimmung steht es dem Bundesgesetzgeber frei, im Rahmen der durch § 1 Abs. 1 und 2 DSG gezogenen Schranken das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe von Umweltdaten - wie in den Bemerkungen zu § 16 näher ausgeführt - in jenen Regelungsbereichen näher zu determinieren, in welchen er die Gesetzgebungskompetenz besitzt. Auf diese Weise könnte mittelbar auch der Anwendungsbereich der Bestimmungen der Auskunftspflichtgesetze in Bezug auf Umweltdaten näher präzisiert und das dem Gesetzentwurf zugrunde liegenden Ziel eines verbesserten Zugangs zu Umweltdaten erreicht werden.

IV. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art. I:

Gemäß Pkt. 124 der Legistischen Richtlinien 1990 sollte das Datum des Stammgesetzes im Einleitungssatz entfallen.

- 8 -

Zum Titel:

Nach Ansicht des Verfassungsdienstes wäre der Kurztitel "Umweltkontrollgesetz" im Hinblick auf seine Kürze zweckmäßiger.

Zu Z 2 (§ 10 Abs. 1):

Im Sinne des § 1 Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes über den umfassenden Umweltschutz, BGBl.Nr. 491/1984, sowie des Artikels 2 lit. a des in den Erläuterungen genannten Entwurfes einer EG-Richtlinie sollte erwogen werden, auch Störungen durch Lärm in den Katalog der zu erhebenden Umweltbelastungen aufzunehmen.

In dieser Bestimmung könnte auch versucht werden, die Aufgaben des BMUJF,

- den Zustand,
- die Entwicklung sowie
- Umweltdaten im Sinne des § 15

zu erheben, genauer voneinander abzugrenzen und dies - auch in systematischer Hinsicht durch die Gliederung dieses Absatzes in Zahlen - zum Ausdruck zu bringen.

Festzuhalten ist weiters, daß der BMUJF bereits nach der geltenden Rechtslage befugt ist, Umweltdaten zu erheben, die er nach den für seinen Aufgabenerfüllung erforderlichen Kriterien und nach deren Umfang ordnen und in einer Umweltdatenbank zweckgebunden verarbeiten darf.

Zu Z 3:Zu § 15:

Zu dieser Bestimmung gilt das zu § 10 Abs. 1 erster Absatz Gesagte betreffend die Einbeziehung von Störungen durch Lärm.

- 9 -

Zu § 16:

Mit dieser Bestimmung soll das Recht auf freien Zugang zu "Umweltdaten, die den mit Aufgaben der Bundesverwaltung betrauten Organen in Vollziehung von Bundesgesetzen bekanntgeworden sind" jedermann gewährleistet werden. Der Bereich jener Daten, welche der Auskunftspflicht unterliegen, soll damit umschrieben werden. Diese Umschreibung gewinnt durch die Verweisungen in den §§ 18 und 19 auf § 16 Abs. 1 auch für die Veröffentlichung von Daten sowie die Übermittlungspflicht von Organen Bedeutung. Aus den Erläuterungen zu dieser Bestimmung ist ersichtlich, daß damit jene Umweltdaten erfaßt werden sollen, "die den Behörden und Ämtern in Vollziehung von Bundesgesetzen bekanntgeworden sind". Nach dem Wortlaut des § 16 Abs. 1 sind jene Umweltdaten nicht erfaßt, die den Organen der Verwaltung in jenen Angelegenheiten bekannt geworden sind, in denen die Gesetzgebung dem Bund, aber die Vollziehung den Ländern zusteht (insb. Art. 11 B-VG). Wollte man auch diese Umweltdaten - in kompetenzrechtlich zulässiger Weise - erfassen, müsste der zweite Halbsatz des § 16 Abs. 1 wie folgt lauten: "... die den Organen der Verwaltung in Vollziehung von Bundesgesetzen bekanntgeworden sind, ...".

Die in § 16 Abs. 2 vorgeschlagene Verfassungsbestimmung ist - wie schon unter Punkt III.2. ausgeführt - aus datenschutzpolitischer und verfassungspolitischer Hinsicht abzulehnen und scheint überdies - soweit Angaben über das Privat- und Familienleben, die Wohnung oder den Briefverkehr betroffen sind - im Hinblick auf Art 8 MRK auch bedenklich.

In den Erläuterungen zu dieser Bestimmung (vgl. Seite 10, dritter Absatz) wird die Auffassung vertreten, daß der Schutz betrieblicher Daten den ursprünglichen Intentionen des Datenschutzgesetzes widerspräche. Diese Auffassung ist unzutreffend, da sich bereits sowohl aus der Stammfassung des Datenschutzgesetzes (arg: gem. § 3 Z 2 ist Betroffener jede natürliche und juristische Person sowie ... handelsrechtliche

- 10 -

Gesellschaft) als auch aus den parlamentarischen Materialien (arg: 1024 BlgNR 14.GP stellt zur Legaldefinition des Begriffs "Daten" in § 3 Z 1 DSG allgemein fest, daß "unter personenbezogenen Daten ... beispielsweise zu verstehen (sind): Name ..., Intelligenzquotient, Umsatz, Gewinn, Beschäftigtenzahl und Bonität") anderes ergibt. Weiters hat der Verfassungsgerichtshof erst jüngst deutlich gemacht, daß auch Wirtschaftsdaten Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes sind (Erk. vom 30. November 1990, G 245/89).

Wie schon oben unter Pkt. III.2. ausgeführt, sollte die in § 16 Abs. 2 enthaltene Verfassungsbestimmung daher entfallen und durch eine einfachgesetzliche Präzisierung der Grenzen des § 1 DSG sowie des Art 8 MRK ersetzt werden. In einer solchen Bestimmung könnte allgemein zum Ausdruck gebracht werden, daß Umweltdaten über den Zustand der Luft, des Bodens, von Gewässern oder über die Lärmbelastung an öffentlich frei zugänglichen Orten jedenfalls keiner Geheimhaltungspflicht unterliegen. Andere Umweltdaten könnten nach dem Modell des § 33b Abs. 11 WRG dann von der Verschwiegenheitspflicht ausgenommen werden, wenn durch deren Bekanntgabe Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse entweder nicht verletzt werden oder aber das Interesse an ihrer Bekanntgabe jenes an der Geheimhaltung des Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses überwiegt. Hierbei könnte etwa dem Inhaber des Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses die Beweislast betreffend die Intensität seines Interesses an dessen Wahrung aufgetragen werden.

Angesichts des im § 15 umschriebenen - sehr weiten - Begriffs "Umweltdaten" ist die Einschränkung des in Art. 20 Abs. 3 B-VG normierten Grundsatzes der Amtsverschwiegenheit auf jene Fälle, in denen die Geheimhaltung im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist, zu weitgehend und wohl auch sachlich nicht gerechtfertigt. Diese Einschränkung wäre auf Umweltdaten betreffend Immissionen sowie auf die im § 16 Abs. 2 genannten Umweltdaten einzuengen.

- 11 -

Zu § 17:

Die in den Art. 3 und 4 enthaltene generelle Anordnung, Umweltdaten auf Schriftstücken oder den anderen genannten Datenträgern durch Einschau, Abschrift, Kopie etc. mitzuteilen, würde dem § 1 DSG dann widersprechen, wenn sogenanntes Ballastwissen, daß heißt mit den Informationen verbundene sonstige personenbezogene schutzwürdige Daten mitübermittelt würden.

Zu § 18:

Die in dieser Bestimmung normierte Ermächtigung zur Veröffentlichung von Umweltdaten sollte auf jene Umweltdaten eingeschränkt werden, die im Sinne der vorstehenden Ausführungen keiner Geheimhaltungspflicht unterliegen. Auch die Möglichkeit von Rückschlüssen auf schutzwürdige, der Geheimhaltungspflicht unterliegende personenbezogene Daten sollte ausgeschlossen werden (siehe hiezu die im Hinblick auf auf das Erk. des VfGH vom 30. November 1990, G 245/89, erlassene Bestimmung des § 2 Abs. 4 des Bundesstatistikgesetzes 1965, idF des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 448/1990). Auch sollte die Bestimmung im Sinne des Art. 18 B-VG genauer determiniert werden, wobei eine Priorität der Veröffentlichung sowohl zugunsten von aggregierten Daten (im Unterschied zu Einzeldaten, aus denen auf bestimmte Betroffene rückgeschlossen werden kann) als auch zugunsten von Umweltdaten betreffend besonders gravierende Umweltbeeinträchtigungen normiert werden könnte.

Im Sinne des zu § 16 Abs. 1 Gesagten könnte der Begriff "Organe" im Sinne dieser Bestimmung auf jene Organe ausgedehnt werden, die in Angelegenheiten tätig werden, in denen dem Bund nur die Gesetzgebungskompetenz zukommt (Art. 11 B-VG).

- 12 -

Zu § 19:

Diese Bestimmung sollte aus systematischen Gründen nach dem § 10 angeordnet werden.

Auch könnte eine Übermittlungspflicht auch an das Umweltbundesamt normiert werden. Jedenfalls sollte der Zweck der Übermittlung angegeben werden.

Die in Abs. 2 - durch Verordnung ausgelöste - Übermittlungspflicht kann sich in kompetenzrechtlich zulässiger Weise nur auf solche Umweltdaten beziehen, welche für jene Angelegenheiten relevant sind, in denen dem Bund die Gesetzgebungskompetenz zusteht. So kann etwa dem Inhaber einer gewerblichen Betriebsanlage nicht aufgetragen werden, dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie die Emissionen aus seiner Heizungsanlage bekanntzugeben, da die Regelung der Luftreinhaltung bezüglich Heizungsanlagen gemäß Art. 15 Abs. B-VG in die Zuständigkeit der Länder fällt (Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG). Wenn nun bei der Formulierung der Meldepflicht auf Anlagen abgestellt wird, die nach bundesgesetzlichen Vorschriften einer Meldepflicht unterliegen, so stellt dies andererseits eine Einschränkung des dem Bundesgesetzgeber zur Verfügung stehenden Rahmens insoferne dar, als das Vorliegen einer bundesgesetzlichen Genehmigungspflicht nicht alle Umweltdaten betreffend Anlagen erfaßt, deren Bekanntgabe vom Bundesgesetzgeber angeordnet werden kann (vgl. etwa die Kompetenztatbestände "Luftreinhaltung", "Abfallwirtschaft" in Art 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG).

Jedenfalls sollte angegeben werden, wem die Daten zu melden sind.

- 13 -

Zu § 20:

In dieser Bestimmung sollte die zur Verhängung der Geldstrafe zuständige Behörde genannt werden. Auch scheint die Strafdrohung zu hoch bemessen.

Zu Z 5:

Wird der in § 16 Abs. 1 des Entwurfes normierte Begriff der "Organe" im Sinne der obigen Ausführungen auf jene Organe erweitert, die in Angelegenheiten des Art. 11 Abs. 1 B-VG tätig sind, so wären mit der Vollziehung des Gesetzes in dieser Hinsicht die Landesregierungen zu betrauen.

24. August 1990
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

